

versität Cambridge gehalten hat. Im Einleitungskapitel: Maitland's view of law and history (S. 1—18), das schon in der *Law Quarterly Review* 1951 erschienen ist, schildert P. den wissenschaftlichen Werdegang Maitlands von den ersten, mehr philosophischen Ansätzen bis hin zu seinen rechtsvergleichenden und quellenkritischen Arbeiten, die seinen Ruhm begründeten. The early literature of English law (S. 19—41), ist durch das Werk des sog. Glanville gekennzeichnet, das im 12. Jh. von der Rezeption des römischen und vor allem des einflußreichen kanonischen Rechts hinwegführte und durch englisches Rechtsbrauchtum ersetzte. In dem Kapitel: Bracton and his work (S. 42—60), werden Probleme der Biographie Bractons und sein juristischer Beitrag erörtert, englische Rechtsfälle als Autoritäten einzubeziehen. Bractonian problems (S. 61—79), analysiert Bracton zugeschriebene Werke. Fresh beginnings (S. 80—97) waren die landessprachlichen Fallsammlungen in der zweiten Hälfte des 13. Jh., die Casus Placitorum, die Brevia Placitata. Von dort war es nur noch ein kurzer Weg zu amtlichen Sammlungen, die die Fälle jeweils eines Jahres enthielten (Cases and year books, S. 98—114) und die sich durch den Reichtum des dargebotenen Stoffes von einem verbreiteten Typ substanzloser Erinnerungsliteratur wohltuend unterschieden.

Hamilton Hess, *The Canons of the Council of Sardica A. D. 343. A Landmark in the Early Development of Canon Law*, Oxford 1958, Clarendon Press, 170 S. — Seit Friedrichs Angriff auf die Echtheit der Sardikensischen Kanones (1901) abgewiesen worden ist, hat man immer wieder versucht, die nicht zu übersehenden Unstimmigkeiten in der Tradition der Beschlüsse von Sardika in irgendeiner Weise zu erklären. Hs. Beitrag nun bietet keine neuen Thesen, sondern faßt in sorgsam prüfender Art unser Wissen um das Konzil, das er auf 343/344 datiert, und seine Überlieferung zusammen, indem er zunächst Fragen, die die Beschlüsse insgesamt betreffen, und dann die einzelnen Sätze durchspricht. Wie Schwartz und Turner plädiert H. für die Priorität des lateinischen Textes vor einem allerdings nur wenig später hergestellten griechischen, von dem wiederum die von den Sitzungen unabhängige lateinische Übersetzung des Theodosius Diaconus aus dem 5. Jh. sich ableitet (vgl. Maassen, *Gesch. der Quellen und der Lit. des can. Rechts* S. 546 ff.). In den im zweiten Teil nach Sachgruppen zusammengefaßten Interpretationen der einzelnen Kanones zeigt H. die enge Verflochtenheit der Beschlüsse von Sardika mit den kirchenpolitischen Ereignissen des 4. Jh. H. F.

H. Fuhrmann, *Pseudoisidor und die Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae*, ZKG. 69 (1958) 309—311, macht darauf aufmerksam, daß in der ältesten Hs. der pseudoisidorischen Dekretalen, Cod. Vat. Ottobon. lat. 93, Teile einer Sammlung aus demselben Fälschungskreis, aus der Abbreviatio Ans. et Ben. Lev., eingetragen sind, die bislang nur aus einer Hs. von Montpellier bekannt war. H. F. (Selbstanzeige).

W. Holtzmann, *Kanonistische Ergänzungen zur Italia Pontificia, QFIAB.* 38 (1958) 67—175, ist der Schluß der DA. 14, 526 angezeigten Arbeit. Die beiden Teile sind auch gesondert als Buch erschienen (Tübingen 1959, Max Niemeyer Verlag, 157 S.) W. H. (Selbstanzeige).

Die Traditionen, Urkunden und Urbare des Klosters Weltenburg, bearb. v. Matthias Thiel (QEBG. N. F. 14) München 1958, Beck, 64* und 443 S.,